

# Hauptsatzung

## der Stadt Andernach vom 04. Juli 2024

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in der konstituierenden Sitzung des Stadtrats am 04. Juli 2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder auf welcher digitalen Plattform die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.andernach.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus, Läuferstraße 11, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ortsbeiräte werden zusätzlich zu Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Rathaus, Läuferstraße 11, befindet sowie an den Bekanntmachungstafeln in den Stadtteilen bekannt gemacht.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrats und der Ortsbeiräte werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Rathaus, Läuferstraße 11, befindet sowie an den Bekanntmachungstafeln in den Stadtteilen bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO eines Ausschusses, Beirats oder einer Kommission werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich vor dem Rathaus, Läuferstraße 11, befindet, bekannt gemacht.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Auslegung von Eintragungslisten bei Einwohnerantrag und Bürgerbegehren**

(1) Einwohnerantrag und Bürgerbegehren sind mit Beginn und Ende der Auslegungsfrist, der Auslegungsstellen und der Zeit der Auslegung der Eintragungslisten öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Dauer der Auslegungsfrist der Eintragungslisten beträgt zwei Wochen. Sie beginnt jeweils am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung, sofern die Bekanntmachung keinen anderen Beginn angibt.

(3) Die Auslegung erfolgt an den Arbeitstagen während der Dienststunden im Rathaus, Läuferstraße 11. In der öffentlichen Bekanntmachung wird die Zimmernummer angegeben.

Außerdem liegen Eintragungslisten während der Auslegungsfrist von zwei Wochen am Montag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei den Ortsvorstehern der Stadtteile aus.

## **§ 3 Ortsbezirke**

(1) Für die Stadtteile Eich, Kell, Miesenheim und Namedy sind Ortsbezirke gebildet.

Der Ortsbezirk Eich umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Eich, der Ortsbezirk Kell das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kell, der Ortsbezirk Miesenheim das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Miesenheim und der Ortsbezirk Namedy das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Namedy.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Eich	9 Mitglieder
Ortsbeirat Kell	9 Mitglieder
Ortsbeirat Miesenheim	12 Mitglieder
Ortsbeirat Namedy	9 Mitglieder

#### **§ 4 Ausschüsse des Stadtrats**

Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur abschließenden Entscheidung nach Maßgabe des § 44 GemO Ausschüsse.

#### **§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Aufgaben der Ausschüsse werden durch Beschluss des Stadtrats festgelegt. Sie gelten bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats, soweit die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO ermächtigt, gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von 50.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro zu erteilen.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO ermächtigt, gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO über die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zur Werthöhe von 50.000,00 Euro zu verfügen.

(5) Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften wird gemäß § 32 Abs.3 GemO ermächtigt, gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO über Immobilien bei einem Wert von 10.001,00 Euro bis 50.000,00 Euro zu verfügen.

#### **§ 6 Beigeordnete, Geschäftsbereiche**

(1) Die Stadt hat bis zu 4 Beigeordnete.

(2) Der Erste Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(3) Für die Verwaltung der Stadt wird 1 Geschäftsbereich gebildet.

### **§ 7 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 120,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €.

Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten die 2fachen Beträge; deren erste Stellvertreter die 1,5fachen. Dies gilt nicht für Fraktionssitzungen am Tag des Stadtrats bzw. solche, die nicht der Vorbereitung des Stadtrats dienen.

Der monatliche Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt.

Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der im vorangegangenen Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach Pauschalsätzen für die einzelnen Stadtteile. Diese sind für die Fahrt von Eich nach Andernach 3,40 €, von Kell nach Andernach 6,20 €, von Miesenheim nach Andernach 2,80 € und von Namedy nach Andernach 1,70 €.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbstständig tätige Personen erhalten auf Anzeige pro Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € als Ausgleich, höchstens jedoch 120,00 € monatlich. Für ganztägige Sitzungen wird ein Ausgleich von 120,00 € gezahlt, der bei der Höchstgrenze unberücksichtigt bleibt. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich gemäß Satz 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 erhalten die Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Vertreter bei Fraktionsvorsitzendenbesprechungen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. § 7 Absatz 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 gelten für diese Besprechungen nicht.

(7) Findet am gleichen Tag in unmittelbarem Anschluss an die öffentliche Sitzung eine nichtöffentliche Sitzung des Stadtrats statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Gleiche gilt bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien. Findet an einem Tag sowohl eine alleinige Sitzung als auch eine gemeinsame Sitzung dieses Gremiums mit einem anderen statt, wird ebenfalls nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(8) Für digitale Sitzungen gelten die Absätze 1,2,4,5,6 und 7 entsprechend.

#### **§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats sowie die Fraktionsvorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter sowie die Ortsvorsteher/innen erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 40,00 €. Für ganztägige Sitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 120,00 € gewährt. Die Sprecher der Fraktionen in den Ausschüssen erhalten in diesen Sitzungen den 2fachen Betrag. Bei Abwesenheit des Sprechers der Fraktionen in einem Ausschuss, Beirat oder einer Kommission erhält der Vertreter ohne Sprecherfunktion nur das einfache Sitzungsgeld.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen des Stadtrats oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5, 7 und 8 entsprechend.

(4) Für eine Anfahrt auswärtiger Ausschussmitglieder werden pauschal 5 € erstattet.

#### **§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ortsbeiräte**

(1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte mit Ausnahme der Ortsvorsteher und die Ratsmitglieder, die gemäß § 75 Abs. 7 GemO mit beratender Stimme teilnehmen, erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 40,00 €. Die Fraktionsvorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter, die an einer Sitzung des Ortsbeirates

teilnehmen, erhalten unabhängig vom Wohnsitz ebenfalls ein Sitzungsgeld von 40,00 €. § 7 Absatz 2 Satz 2 gilt nicht.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5, 7 und 8 entsprechend.

### **§ 10 Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration**

(1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration mit Ausnahme des/der Vorsitzenden erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

### **§ 11 Entschädigung des Vorsitzenden des Beirats für Migration und Integration**

(1) Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

### **§ 12 entfällt**

### **§ 13 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

(1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten für den Fall der Vertretung des Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten gemäß § 13 Abs. 3 KomAEVO die in § 7 Abs. 2, Satz 3, 1. Halbsatz fest-

gesetzte Aufwandsentschädigung sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, Ortsbeiräte, des Beirats für Migration und Integration, der Fraktionen und Besprechungen mit dem Oberbürgermeister nach § 50 Abs. 7 GemO ein Sitzungsgeld von 40,00 €.

3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich erhalten für die Vertretung des Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters in den Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 7 GemO zur Abgeltung der notwendigen Auslagen und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebiets eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,00 €, die monatlich im Voraus zu zahlen ist.

Außerdem erhalten sie für Vertretungen außerhalb des Stadtgebiets Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen einzelne Amtsgeschäfte gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GemO übertragen sind, erhalten für die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 € je Stunde. Die abzurechnende Arbeitszeit, die mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte verbunden ist, wird täglich auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

#### **§ 14 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

(1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung, aber kein Sitzungsgeld. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Die stellvertretenden Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertreten, erhalten für Vertretungen bis zu 30 Tagen 50 % und für Vertretungen von mehr als 30 Tagen 80 % der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers für jeden Vertretungstag.

(3) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

#### **§ 15 Fraktionen des Stadtrats**

- (1) Die Fraktionen des Stadtrats erhalten je Ratsmitglied:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Fortbildung (Gesetzesmaterialien, Zeitschriften etc.)<br>monatlich | 5, 00 €  |
| b) für die persönliche Einzelausbildung jährlich                              | 50,00 €  |
| c) für besondere gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen jährlich              | 250,00 € |

Dies gilt auch, wenn einzelne Ratsmitglieder keiner Fraktion angehören.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, maximal in Höhe der vorgenannten Beträge.

- (2) Die Fraktionen des Stadtrats erhalten jährlich für die Fraktionsarbeit (insbesondere Telefongebühren, Portokosten, Büromaterial) je Ratsmitglied 50,00 €. Dies gilt auch, wenn einzelne Ratsmitglieder keiner Fraktion angehören.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum Ende eines Jahres vorzulegen.

### **§ 16 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**

(1) Der ehrenamtliche Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ohne Zuschlag für jede im Stadtteil aufgestellte Stadtteilfeuerwehr.

(2) Die stellvertretenden Wehrleiter erhalten nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters.

(3) Die Zugführer der Löschzüge in den Stadtteilen erhalten als Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters.

(4) Die Zugführer der Löschzüge der Kernstadt erhalten als Führer mit Aufgaben, die denen des Wehrführers vergleichbar sind, nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters.

(5) Die stellvertretenden Zugführer der Löschzüge der Kernstadt und in den Stadtteilen erhalten als Führungskräfte mit eigenen Aufgabenbereichen nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung der Zugführer.

(6) Der Ausbilder erhält eine Aufwandsentschädigung je Ausbildungsstunde in Höhe des Stundensatzes nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Die Jugend- und Bambinifeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro. Dieser Festbetrag fällt unter die Angleichungsregelung des § 13 Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Der sich in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 ergebende Betrag ist auf volle 0,25 Euro aufzurunden.

(10) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

### **§ 17 Aufwandsentschädigung in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung**

Die Feuerwehrangehörigen, für die gemäß § 1 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eine Feststellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ausgesprochen wurde, dass sie wegen ihrer über das übliche Maß hinausgehende Belastung zu den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gehören, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten nach § 12 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Pauschbetrags, der bei einer Heranziehung von mehr als 30 bis zu 50 Stunden zu gewähren ist. § 16 Abs. 10 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

### **§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen**

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen von Rats- und Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates und seiner Ausschüsse sind nur zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Gleiches gilt für die Pressestelle der Stadt. Die Anfertigung von Aufzeichnungen ist dem/der Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen bzw. Ton- oder Bildübertragungen durch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen, die nicht Rats- oder Ausschussmitglieder sind, untersagt.

(1a) Ton- und Bildübertragungen (Streaming) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn die Mehrheit der Stadtrats- oder Ausschussmitglieder zugestimmt hat. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden die Ton- und Bildübertragung von sich selbst zu verweigern.

(1) Stadtrats- und Ausschussmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem/der Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der/die Vorsitzende hat im Rahmen seiner/ihrer Ordnungsgewalt nach § 36 GemO dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(2) Ton- und Bildaufzeichnungen und -übertragungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Stadtrats oder der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. Juni 2019 mit der 1. Änderungssatzung vom 11.03.2021 außer Kraft.

Andernach, den 04. Juli 2024

Christian Greiner  
Oberbürgermeister